

Betriebsanleitung

für metallische Großpackmittel (IBC) für feste und pastöse Stoffe

Typ SAP, SAP-1, SAP-2, SAP-3 (Version 5)



Seite 1 von 6

Zu dieser Anleitung

In dieser Anleitung ist die Verwendung, der Transport, die Aufstellung, die Befüllung und die Entleerung der Behälter (Großpackmittel) (IBC) SAP, SAP-1, SAP-2, und SAP-3 beschrieben.

Der Behälter ist als metallisches Großpackmittel (IBC) 11A für feste Stoffe mit der Codierung X, Y, Z und als Verpackung (Kiste aus Stahl) 4A mit der Codierung X, Y, Z zugelassen.

Zur Anleitung gehören:

- Ersatzteilliste
- Zulassungsschein

Typ	Zulassungsschein-Nr.
SAP 600, 800	D/BAM 0099/11A (IBC)
SAP 450, 600, 800, 600-2, 800-2	D/BAM/0410/11A (IBC)
SAP 450, 600, 800	D/BAM/10012/4A (Kiste aus Stahl)
SAP 450-1, 600-1, 800-1, SAP 450-3, 600-3, 800-3	D/BAM/6007/11A (IBC)
SAP 450-1, 600-1, 800-1 SAP 450-3, 600-3, 800-3	D/BAM/6917/4A (Kiste aus Stahl)
SAP 450, 600, 800 Edelstahl	D/BAM/12691/11A (IBC)

Beschreibung des Behälters

Die Behälter Typ SAP, SAP-1, SAP-2, und SAP-3 sind einwandige, rahmenlose, verzinkte Behälter aus Stahl, mit einem Volumen von 450, 600 und 800 Litern.

Die Behälter sind mit stabilen Füßen, Taschen für Staplergabeln und Ösen für die Aufnahme von Ketten Gehänge in den Stapellecken ausgerüstet.



Verwendungszweck des Behälters

Die Behälter dürfen für

- den Transport nach GGVSEB (Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)
- die Lagerung und
- als Sammelbehälter

von festen, pastösen Stoffen und Abfallstoffen deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVSEB (ADR/RID) für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen sind, eingesetzt werden.

Vorschriften / Sicherheitshinweise

- Um die Deckelverschlüsse vor Beschädigungen zu schützen, müssen diese nach dem Öffnen in ihre Grundstellung gebracht werden.
- Es dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVSEB für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen sind.
- Die Sammelbehälter dürfen vom Betreiber nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüssen und Dichtungen nachweisbar gewährleistet sind.
- Jeder Behälter muss spätestens nach 2 ½ Jahren einer Inspektion in einer, der zuständigen Behörde zufriedenstellenden Art und Weise, im Hinblick auf seinen äußeren Zustand und das einwandfreie Funktionieren seiner Bedienungsausrüstung unterzogen werden.
- Der Bericht über jede Inspektion, muss wenigstens bis zum Zeitpunkt der nächsten Inspektion, beim Eigentümer aufbewahrt werden.
- Die im Zulassungsschein genannten Auflagen sind einzuhalten.
- Die Behälter Typ SAP, SAP-1, SAP-2, und SAP-3 wurden erstmals einer Bauprüfung gemäß der Bauartzulassungen unterzogen.
- Bei Reparaturen sind nur Originalteile zu verwenden.
- Nach einer notwendigen Reparatur muss der Behälter durch eine Inspektionsstelle neu geprüft werden.
- Jede Veränderung des Behälters und seiner Anbauteile führt zum Erlöschen der Bauartzulassung.



Aufstellung und Lagerung des Behälters

- Nur geschultes und eingewiesenes Personal darf mit der Aufstellung und Einlagerung beauftragt werden.
- Das Lagern von Gefahrgut ist in defekten und undichten Behältern verboten.
- Der Stellplatz muss gut belüftet sein.
- Der Behälter muss auf einer ebenen Fläche, unter einer Überdachung aufgestellt werden.
- Der Behälter muss vor Witterung, direkter Sonneneinstrahlung und Strahlungswärme geschützt werden.
- Am Aufstellort sind gut sichtbar anzubringen:
 1. das "Merkblatt über Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe"
 2. die Bezeichnung des Einfüllgutes.
- Der Behälter darf durch den Verkehr von Fahrzeugen, Arbeitsgeräten oder Lasten nicht gefährdet werden.

Befüllen des Behälters

- Nur geschultes und eingewiesenes Personal darf mit den Aufgaben des Befüllens beauftragt werden.
- Die Behälter, ihre Deckel, Verschlüsse und Dichtungen müssen vom Betreiber vor jeder Bereitstellung zum Befüllen auf einwandfreien Zustand geprüft werden.
- Schäden oder Beschädigungen an der Behälterwand, der Bodengruppe, dem Deckel, den Dichtungen und den Verschlüssen sind sofort zu beheben; ggf. ist das Gefäß fachgerecht zu entsorgen und gegen ein anderes zu tauschen.
- Das Befüllen von defekten und undichten Behältern ist verboten.
- Beim Befüllen müssen die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und gegebenenfalls ist die Verwendung von persönlicher Schutzkleidung erforderlich. Zum Schutz der Behälter vor starker Verschmutzung darf eine Schutzfolie / Schutzauskleidung eingelegt werden.
- Der Einfüllvorgang ist sorgfältig auszuführen und verschüttetes Material sofort fachgerecht zu beseitigen.
- Das Befüllen des Behälters erfolgt über den Volldeckel, der mit Hilfe einer Deckelstütze, aufgestellt werden kann.
- Nach jeder Befüllung ist der Deckel zu schließen.



Entleeren des Behälters

- Nur geschultes und eingewiesenes Personal darf mit dem Entleeren des Behälters beauftragt werden.
- Die Behälter dürfen nur in speziell dafür vorgesehenen Anlagen entleert werden.
- Die Entleerung der Behälter erfolgt über den Volldeckel, der bis 270° geschwenkt und arretiert werden kann.

Transport des Behälters

- Nur geschultes und eingewiesenes Personal darf mit dem Transport und der Durchführung von Umsetzungsvorgängen des Behälters beauftragt werden. Umsetzungsvorgänge und Transport der Behälter dürfen nur mit geeigneten betriebssicheren Mitteln erfolgen.
- Vor dem Transport ist der Volldeckel mit seinen Spannverschlüssen zu schließen.
- Die Behälter dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Taschen für Staplergabeln und Ösen für die Aufnahme von Ketten Gehänge in den Stapellecken transportiert werden.
- Der Transport von Gefahrgut in defekten Behältern ist verboten.
- Die Behälter, ihre Deckel, Verschlüsse und Dichtungen sind vom Benutzer vor dem Transport auf einwandfreien Zustand zu prüfen.
- Während des Transports dürfen außen an den Behältern keine gefährlichen Reste des Inhalts haften.
- Während des Transports müssen die Behälter so sicher befestigt oder innerhalb der Transporteinheit gehalten werden, dass sie gegen Quer- und Längsbewegungen oder Stöße geschützt sind und in geeigneter Weise von außen geschützt werden.



Ersatzteilwesen

Alle Angaben, die Sie für die Ersatzteilbestellung benötigen, finden Sie in der Ersatzteilliste. Für eine schnelle Bearbeitung Ihrer Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

- unsere Artikel-Nummer des Ersatzteiles
- unsere Artikel-Bezeichnung des Ersatzteiles
- Bestell-Menge
- Bezeichnung des Behälters, Herstellnummer und Baujahr

Alle Ersatzteilbestellungen richten Sie bitte an:

Bauer GmbH
Eichendorffstraße 62
D-46354 Südlohn
Tel. +49 2862 / 709-0
Fax + 49 2862 709-155 /-156
E-Mail: info@bauer-suedlohn.de

Lagern Sie die Ersatzteile trocken und staubfrei, und schützen Sie diese vor Frost und Hitze. Wir empfehlen auch das Anlegen eines Handlagers für diese Teile.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nicht von uns gelieferte Ersatz- und Zubehörteile auch nicht von uns geprüft und freigegeben sind. Der Ein- oder Anbau sowie die Verwendung solcher Teile können unter Umständen konstruktiv vorgegebene Eigenschaften des Behälters beeinflussen.

Für Schäden, die durch Verwendung von Nicht-Original- und Zubehörteilen entstehen, übernehmen wir keine Garantie und keine Haftung.

Kundendienst

Der Kundendienst erfolgt im Rahmen der Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr nach der Erstinbetriebnahme auf alle Teile außer Verschleißteile. Über diesen Zeitraum hinausgehender Kundendienst bedarf einer gesonderten Vereinbarung oder er kann im Bedarfsfall mit uns abgesprochen und gegen Berechnung durchgeführt werden.

Bei allen technischen Problemen wenden Sie sich bitte an die oben aufgeführte Anschrift.

Bitte beachten Sie die aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu den o.g. Punkten.